

Zinssatz von 6 % auf Steuerforderungen noch verfassungsgemäß??

Nach § 233a der Abgabenordnung werden Steuerforderungen zurzeit immer noch mit einem Zinssatz von 0,5 % pro Monat bzw. 6 % pro Jahr belegt. Bis November 2017 hat der Bundesfinanzhof als oberstes Finanzgericht diesen Streuersatz für noch angemessen gehalten – allerdings in einem Verfahren, das das Jahr 2013 betraf.

Mit einem am 14. Mai 2018 veröffentlichten Beschluss (Az.: IX B 21/18) hat der BFH jetzt erstmals anders entschieden und schwerwiegende Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der entsprechenden Vorschrift der Abgabenordnung geäußert. Nach Ansicht des BFH überschreite der seit 1961 geltende Zinssatz von 6 % wegen des inzwischen dauerhaft und strukturell niedrigen Marktzinnsniveaus den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität in erheblichem Maße.

Gegenstand des Beschlusses war der vom Finanzgericht Köln entschiedene Fall eines Geschäftsmanns, für den bei einer Außenprüfung nachträglich ein Gewinn bei einem Anteilsverkauf festgestellt und bei der Einkommensteuerfestsetzung berücksichtigt worden war. Für den Zeitraum von April 2015 bis November 2017 sollten von ihm über 240.000 € Zinsen nachgezahlt werden. Diesen Betrag hielten die Richter für überhöht. In ähnlich gelagerten Fällen waren häufiger sogar die nachzuzahlenden Zinsen höher als die nachzuentrichtende Einkommensteuer.

Im Jahr 1961 bei seiner Einführung entsprach der Zinssatz in der durch die AO festgelegten Höhe der durchschnittlichen Verzinsung für Bundesanleihen von etwa 6 % pro Jahr. Heute liegt deren Verzinsung etwa bei 0,5 % pro Jahr. Vom Steuerzahlerbund gefordert wird ein Zinssatz von höchstens 3 % pro Jahr für Steuerforderungen. Damit würde trotz eines insgesamt niedrigeren Marktzinnsniveaus auch einem gewissen „Bestrafungseffekt“ dieser Verzinsung Rechnung getragen.

Jetzt ist abzuwarten, wie das Bundesverfassungsgericht über die Zinshöhe in § 233a AO entscheiden wird, da dort mehrere Fälle zu dieser Frage anhängig sind. Der BFH jedenfalls geht davon aus, dass die Zinshöhe von 6 % gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und evtl. auch gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip ableitbare Übermaßverbot verstößt.

inhalt

- PSK-Empfehlung zur Personalmenge ab 2019
- Vergütungsverhandlungen vollstationär Niedersachsen
- Vergütungsverhandlung ambulant Niedersachsen
- Erhöhung der Ausbildungsvergütung in der Altenpflege
- Vereinbarung nach §§ 115 SGB XI über das Verfahren zur Kürzung der Pflegevergütung
- Veränderte Beträge zur Investitionskostenrichtlinie im SGB XI-Bereich
- Geltung der 25-Arbeitstage-Frist bei Anträgen über Pflegebedürftigkeit
- Kurzhinweise

Empfehlung der nds. Pflegesatzkommission zu Personalmengen

Mit Beschluss vom 12. Februar 2018 hat die nds. Pflegesatzkommission Aussagen zur verfahrenstechnischen Umsetzung von Personalmindestmengen ab 2019 in Vergütungsverhandlungen getroffen. Im Oktober 2017 hatten die Verhandlungspartner des Rahmenvertrages aus den Verhandlungen einen Beschluss über Mindestpersonalmengen ausgekoppelt und im Rahmen einer ersten Teileinigung folgende Pflegegradschlüssel ab 2019 bekannt gegeben:

- Pflegegrad 1: 1 : 6,50
- Pflegegrad 2: 1 : 4,29
- Pflegegrad 3: 1 : 3,00
- Pflegegrad 4: 1 : 2,27
- Pflegegrad 5: 1 : 2,05.

Nach den Vorstellungen der PSK sollte bei Verhandlungen, deren Vergütungsperiode über den 1. Januar 2019 hinausging, bereits überprüft werden, ob die vorhandene Personalmenge nach der vorhandenen Pflegegradverteilung insgesamt auch für die Erfüllung der genannten Mindestpersonalschlüssel ausreichen würde. Ggf. sollte bereits in den Vergütungsverhandlungen 2018 eine Anhebung der Personalmenge und der Schlüssel vereinbart werden. Dies ist auf erheblichen Widerstand der Einrichtungsträger gestoßen.

Inzwischen ist durch die Verhandlungspartner des Rahmenvertrages klar gestellt worden, dass durch Beschlüsse der PSK und informelle Beschlüsse der Rahmenvertragspartner keine rechtlich verbindlichen Mindestschlüssel festgesetzt werden können. Dies bleibt dem Abschluss des Rahmenvertrags vorbehalten. Unabhängig hiervon wird sich die PSK weiter mit der Frage der Umsetzung der Personalmindestmengen ab Januar 2019 und auch einer möglichen Verrechnung des PSG II-Zuschlags – wie in der teilstationären Pflege – beschäftigen. Grundsätzlich sind aber auch jetzt bereits in Vergütungsverhandlungen Anhebungen von Personalschlüsseln und Personalmengen möglich, sofern zugleich bestimmte Nachweisverfahren vereinbart werden.

Vergütungsverhandlungen vollstationär Niedersachsen

Zurzeit werden Vergütungsverhandlungen für vollstationäre Einrichtungen in Niedersachsen durch die einzelnen regionalen Verhandler sehr uneinheitlich geführt. Mit Beschluss aus Dezember 2016 hat die nds. Pflegesatzkommission darauf hingewiesen, dass neben den per Gesetz neu eingeführt Ist-Kosten-Verhandlungen – mit ausführlichen Personalkostennachweisen – auch weiterhin wie bisher Vergütungsverhandlungen nach den Vorgaben des Bundessozialgerichts mit Plausibilisierung der Erhöhung (etwa durch Tarifsteigerungen oder mit Verweis auf die Bruttolohnsummensteigerung) geführt werden können.

Dennoch hält es ein Teil der Kostenträgervertreter in einigen Regionen für ihre gesetzliche Pflicht, bei allen Ver-

handlungen vollständige Auskunft über die gezahlten Personalkosten aller Bereich zu erhalten, ehe überhaupt ein Angebot gemacht oder ein Verhandlungstermin bestimmt werden kann.

Die nds. Schiedsstelle hat in einem kürzlich entschiedenen Verfahren deutlich gemacht, dass zumindest zusammen mit der Plausibilisierung der beantragten Personalkostensteigerung – in diesem Fall in Höhe der Bruttolohnsummensteigerung – eine konkrete Aussage der Einrichtung zu erfolgen hat, in welchem Umfang sie diese Personalkostensteigerung verpflichtend an Ihre Mitarbeiter weitergeben wird.

Die in Zusammenhang mit der Möglichkeit von Ist-Kosten-Verhandlungen aller Träger bis zur Höhe tariflicher Löhne neu eingeführte gesetzliche Pflicht zur Vereinbarung eines angemessenen Zuschlags für das unternehmerische Risiko wird dagegen zurzeit in Niedersachsen noch nicht konkret umgesetzt. Von Seiten der Kostenträger wird damit argumentiert, dass die Höhe dieses Zuschlags noch nicht feststehe und ein Zeichen der Politik erwartet werde.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hatte dagegen in seiner Entscheidung vom 6. April 2017 ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Höhe eines angemessenen Zuschlags für das Unternehmerrisiko nur durch ein Sachverständigengutachten ermittelt werden könne.

Inzwischen liegt ein ausführliches Gutachten des IEGUS-Instituts mit umfangreichen Ermittlungen zur Höhe des angemessenen Wagniszuschlags im Bereich der vollstationären Pflege für die einzelnen Bundesländer vor. Für Niedersachsen wird darin – neben den in die Kalkulation selbst einzurechnenden Einzelrisiken wie Kosten für Fremdpersonal, strukturelle Minderbelegung durch Bewohnerfluktuation, Forderungsausfälle etc. – die Höhe des reinen Zuschlags für das Unternehmerrisiko je nach Region auf 5,08 % bis 5,62 % beziffert (vgl. Friedrich/Herten/Neldner/Hoff/Uhlig/Plantholz „Unternehmerisches Wagnis in der stationären Pflege“, medhochzwei-Verlag).

Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) spricht sich in einer Gemeinsamen Empfehlung vom 28. Februar 2018 für ein auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen beruhendes Verfahren – wie vom IEGUS-Institut gewählt – zur Ermittlung des angemessenen Wagniszuschlags aus mit Ergebnissen in der Größenordnung zwischen 4,84 % und 5,62 %.

Zurzeit werden die ersten Musterverfahren für die nds. SGB XI-Schiedsstelle vorbereitet, um eine Klärung über die Höhe des Zuschlags in Niedersachsen herbei zu führen.

Vergütungsverhandlungen ambulant Niedersachsen

Im ambulanten Bereich haben sich die Verbände des Diakonischen Werks, der Caritas und die Arbeitsgemeinschaft Kommunaler Spitzenverbände im März 2018 mit den Kostenträgern auf eine gemeinsame Empfehlung zur Weiterentwicklung der Vergütungen nach § 89 SGB XI verständigt.

Nach Ablauf der aktuellen Vergütungsperiode - frühestens ab 1. April 2018 - können die Vergütungen und die

Wegepauschalen um 2,75 % angehoben werden. Die Vergütungen für Beratungssätze bleiben unverändert.

Bereits im November 2017 hatten sich die Kostenträger mit den privaten Trägerverbänden auf eine Gemeinsame Empfehlung geeinigt. Danach ist entweder eine Erhöhung der Vergütungen für die Leistungskomplexe und der Wegepauschalen um 1 % ohne weitere Nachweise möglich. Alternativ kommt eine Steigerung von 2,65 % in Betracht, sofern sich der Träger verpflichtet, die prozentuale Vergütungserhöhung im Umfang von mindestens 81 % an die Mitarbeiter weiterzugeben. Dies entspräche einer Lohnerhöhung um mindestens 2,15 % und könnte dann von den Kostenträgern ggf. überprüft werden.

Einzelverhandlungen im ambulanten Bereich sind demgegenüber momentan schwierig, da kein landesweit anerkanntes Berechnungsschema vorliegt. Eine Arbeitsgruppe von Diakonie, AWO und Caritas entwickelt zurzeit ein Kalkulationsmodell, das vor allem auch die echten Wegezeiten und die daraus resultierenden Personalkosten angemessen abbildet.

Erhöhung der Altenpflege-Ausbildungsvergütungen

Zum 1. Januar 2018 haben sich die Mindestbeträge für die Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege erhöht. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts müssen bei nicht tarifgebundenen Trägern der Altenhilfe die Ausbildungsvergütungen mindestens 80 % der tariflichen Vergütungen betragen. Die entsprechenden Vergütungen im Referenztarif TVA-L Pflege wurden zum 1. Januar 2018 erhöht, dementsprechend betragen die Mindestvergütungen für Azubis seitdem

- im 1. Ausbildungsjahr 848,56 EUR
- im 2. Ausbildungsjahr 901,36 EUR
- im 3. Ausbildungsjahr 986,40 EUR.

Vereinbarung nach § 115 SGB XI über das Verfahren zur Kürzung der Pflegevergütung

Am 27. Februar 2018 ist die „Vereinbarung nach § 115 Abs. 3b SGB XI über das Verfahren zur Kürzung der Pflegevergütung nach § 115 Abs. 3 und 3a SGB XI“ im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und damit zum 1. März 2018 in Kraft getreten.

In dieser Vereinbarung wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen gegenüber einer Pflegeeinrichtung bei Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen, insbesondere bei

- planmäßiger und zielgerichteter Unterschreitung der Personalausstattung,
- nicht nur vorübergehender Unterschreitung der Personalausstattung über mehrere Monate oder
- Nichtzahlung der vereinbarten Gehälter nach § 84 Abs. 2 SGB XI (stationär) oder § 89 Abs. 1 SGB XI (ambulant)

Kürzungen der Pflegevergütung vorgenommen werden können.

Die Vereinbarung regelt weiter das Verfahren zur Kürzung der Pflegevergütung, den Zugang zu einem

Schiedsverfahren und die Modalitäten der Rückzahlung an die betroffenen Pflegebedürftigen bzw. deren Kostenträger.

Erhöhung der Beträge der Investitionskostenrichtlinie im Behindertenbereich ab 2018

Durch Rundschreiben vom 10. April 2018 hat das Niedersächsische Landesamt die für 2018 geltenden Werte für Herstellungskosten pro Platz, Ausstattungskosten und Instandhaltungspauschalen für Sonderkindergärten/Heilpädagogische Kindergärten, Sprachheilkindergärten, anerkannte Tagesbildungsstätten -G-, tagesstrukturierende Angebote für Erwachsene und Wohnstätten für Menschen mit Behinderung mitgeteilt.

Die Instandhaltungspauschalen in den drei Alterskategorien bis 10 Jahre, 11 bis 20 Jahre und über 20 Jahre wurden teilweise deutlich um gut 40 % erhöht. Bei den Wohnplätzen wurde die Periode der ersten 10 Betriebsjahre in zwei Alterskategorien aufgeteilt, die Pauschalen für die unterste Kategorie bis Ende des 5. Betriebsjahrs sind allerdings für mobile und mobilitätseingeschränkte Bewohner unverändert geblieben. Ab dem 6. Betriebsjahr wurden die Instandhaltungspauschalen ebenfalls um rund 40 % gesteigert.

Die Ausstattungskosten pro Platz wurden für alle aufgeführten Leistungstypen um knapp 8 % erhöht.

Bei den Höchstbeträgen für die Herstellungskosten pro Platz (ohne Grundstück) sind im Vergleich zu den Altwerten aus 2003 ebenfalls deutliche Steigerungen eingetreten. Gegenüber den Anfang 2014 neu ermittelten Werten wurden jedoch laut Rundschreiben nur die Herstellungskosten für Sonderkindergärten erkennbar erhöht.

Die Entscheidung über die Aufhebung der Eigenkapitalverzinsung bleibt laut Rundschreiben des Landesamtes in Kraft.

Erneute Geltung der 25-Arbeitstage-Frist bei der Entscheidung über Pflegegrade durch die Kassen

In § 18 Abs. 3 Satz 2 SGB XI ist eine Frist von höchstens 25 Arbeitstagen zwischen dem Eingang des Antrags auf Feststellung von Pflegebedürftigkeit bei der Pflegekasse und der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses an den Pflegebedürftigen festgelegt.

Diese Frist war wegen der Umstellung der Pflegestufen auf Pflegegrade und der neuen Begutachtungsvorgaben vorübergehend bis 2017 ausgesetzt und hat jetzt wieder Gültigkeit erlangt.

Hält die Pflegekasse diese Frist nicht ein, ist nach § 18 Abs. 3b SGB XI für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung ein Betrag von 70 EUR an den Pflegebedürftigen zu zahlen. Dies gilt allerdings nicht, sofern der Pflegebedürftige bereits in vollstationärer Pflege ist und mindestens Pflegegrad 2 hat.

Kurzhinweise:

Auskunft über abrechenbare Investitionskosten von Heimen

Das Verwaltungsgericht Mainz hat in einer Entscheidung vom 13. Juli 2017 dem Land Rheinland-Pfalz aufgegeben, der Klägerin – einer sozialrechtlich spezialisierten Anwaltskanzlei – die abrechenbaren Investitionskosten aller Heime im Land mitzuteilen, um die Transparenz und Offenheit der Verwaltung auf der Basis der Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze zu gewährleisten. Hierzu hat das Land im Vorfeld die Einwilligung aller Einrichtungen für die Informationsweitergabe einzuholen, der Aufwand hierfür sei laut Verwaltungsgericht vertretbar und den Landesbehörden zuzumuten.

BFH zur Umsatzsteuerbefreiung für sonstige Beratungs- und Betreuungsleistungen

In der Frage der Umsatzsteuerfreiheit von Service- und Betreuungsleistungen sowie Überlassung eines Hausnotrufsystems im Betreuten Wohnen ging es bei einem Streit zwischen der Finanzverwaltung und dem Betreiber einer Seniorenresidenz um die Vorschrift des § 4 Nr. Umsatzsteuergesetz. Dabei ging es insbesondere um die Bewertung, ob die Betreuungs- oder Pflegekosten in Bezug auf den gesetzlich geforderten Mindestanteil der Bewohner von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe gezahlt wurden und damit Umsatzsteuerfreiheit vorliege. Der BFH stellte in diesem Zusammenhang fest, dass von einer Kostentragung durch Sozialversicherungsträger ausgegangen werden kann, wenn einer ausreichenden Anzahl der Bewohner zum Kreis der Pflegebedürftigen nach § 15 SGB XI gehöre und ihnen eine Pflegestufe (Sachverhalt vor 2017) zuerkannt worden sei. Im Einzelnen komme es nicht darauf an, dass die Kosten der Service- und Betreuungsleistungen sowie des Hausnotrufs konkret von den Sozialversicherungsträgern getragen würden, sondern dass diese Leistungen grundsätzlich vergütungsfähig seien.

Aufwendungen für einen Schulhund sind keine Werbungskosten

Man kann es ja mal versuchen: Eine Lehrerin machte Aufwendungen für Ihren Hund teilweise als Werbungskosten geltend. Dies begründete sie mit der Funktion des Hundes als „Schulhund“, zu deren Nachweis sie auch ein pädagogisches Konzept vorlegte. Nachdem das Finanzamt die Kosten nicht anerkannte, klagte die Lehrerin vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz, hatte aber auch dort keinen Erfolg.

Zwar erkannten die Richter den Einsatz des Hundes im Rahmen des Schulunterrichts an und erklärten auch, dass das Tier den Unterricht bereichern kann. Eine Trennung zwischen privater und beruflicher Veranlassung der Kosten sei aber nicht möglich, sodass die Kosten insgesamt nicht abgezogen werden können.

Unsere newsletter „einblicke“ finden Sie auch im Internet unter:

www.frobenius-buerger.de

 **Frobenius Bürger & Partner**
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Essener Straße 1
30173 Hannover
Tel. 05 11- 261437-0
Fax 05 11- 261437-79
info@frobenius-buerger.de

Nähere Informationen unter
www.frobenius-buerger.de